

Beschluss Nr. 671/2023

Schwyz, 19. September 2023 / ju

Interpellation I 9/23: Krankenkassen-Kosten von Asylsuchenden beim Kanton

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 22. März 2023 hat Kantonsrat Alois Lüönd-Martone folgende Interpellation eingereicht:

«Jedes Jahr warten die Schwyzer mit Bangen auf die Ankündigung der Prämien erhöhungen für die Krankenversicherung. Was einige jedoch nicht wissen, ist, dass sie einen Teil davon auch über ihre Steuererklärung bezahlen müssen, insbesondere für Personen aus dem Asylbereich. Während der Bund diese Beträge in der Anfangsphase des Verfahrens, die in Bundeszentren stattfindet, übernimmt, ist es danach Aufgabe der Kantone, diese Kosten zu verwalten. Da der Bund angekündigt hat, die Asylsuchenden zu seinen Lasten bei der CSS in einem öffentlich zugänglichen Modell zu versichern, bitte ich den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Wie hoch waren die Prämien inklusive dem Selbstbehalt für die Versicherung von Personen aus dem Asylbereich in den Jahren 2012 und 2022 (differenziert nach Status F, Status N und zusätzlich für 2022 im Status S)?*
- 2. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Gesundheit der oben genannten Personen in den Jahren 2012 und 2022?*
- 3. Wie hoch war zu den oben genannten Zeitpunkten der Anteil der Personen im Asylbereich, die ihre Prämien selbst bezahlten?*

Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die obligatorische Grundversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 835.10) ist Teil der Sozial- oder Nothilfe, auf die eine Person des Asylwesens Anspruch hat, wenn sie ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann (Art. 81 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen (Art. 80a AsylG). Den Kantonen wird für die Kosten aus dem Vollzug des Asylgesetzes eine Globalpauschale entrichtet, die wiederum vom Bund finanziert wird (Art. 88 AsylG). Im Kanton Schwyz liegt die Zuständigkeit für die Sozialhilfe solange beim Kanton, bis die betroffenen Personen einer Gemeinde zugewiesen werden (§ 20 Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008, MigG, SRSZ 111.200). Nach der Zuweisung in eine Gemeinde ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde für die Ausrichtung von Sozialhilfe an Personen, die sich gestützt auf das Ausländer- oder Asylrecht in der Schweiz aufhalten, zuständig (§ 8 Bst. c i. V. m. § 19 MigG). Die Gemeinden erhalten hierfür pauschale Beträge vom Kanton (§ 24 MigG). Die persönliche und wirtschaftliche Hilfe richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe (Art. 82 AsylG, § 19 MigG).

Die Globalpauschalen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene werden während sieben Jahren und für Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung während fünf Jahren ausgeschüttet (Art. 88 Abs. 3 AsylG, Art. 20 Bst. d Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV2, SR 142.312]). Darin enthalten sind auch die Kosten für die Krankenkassen (Art. 88 Abs. 2 AsylG). Der Anteil des aktiven Bestands an Asylsuchenden und Flüchtlingen betrug am 31. Dezember 2022 inklusive Schutzbedürftige 2465 Personen. Die Wohnbevölkerung betrug per 31. Dezember 2022 inklusive Asylsuchende 165 533 Personen. Der Anteil der Personen aus dem Asylbereich betrug demnach im Verhältnis zur Wohnbevölkerung 1.49 %.

Bei Personen des Asylwesens wirkt ein sogenanntes «Gate-Keeping», zumindest auf kantonaler Ebene, restriktiv und kostendämmend. Die Asylsuchenden und Flüchtlinge in den kantonalen Strukturen müssen sich zuerst an eine Gesundheitsperson im Durchgangszentrum wenden. Diese ist zuständig für die Erstversorgung und vereinbart im Bedarfsfall Arzttermine. Bei der Gesundheitsperson handelt es sich um eine Mitarbeiterin der Caritas Schweiz mit entsprechender Ausbildung, in der Regel eine Krankenpflegerin oder einen Krankenpfleger und eine Fachfrau oder einen Fachmann Gesundheit EFZ. Personen im Asylverfahren haben nur finanziellen Anspruch auf medizinische Grundversorgung (Krankenkassenprämien, Selbstbehalte und Franchisen, Zahnbehandlungen zur Schmerzbekämpfung und zum Erhalt der Kaufähigkeit, § 24 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 2. Dezember 2008, MigV, SRSZ 111.211). Die medizinische Versorgung bei der Nothilfe umfasst: Pflichtleistungen nach KVG sowie zahnärztliche Notfallbehandlungen nach vorgängiger Kostengutsprache (§ 33 Abs. 1 Bst. d MigV). Kommt es vor, dass Ärzte Behandlungen anordnen, die über den Katalog der Grundversorgung hinausgehen, wird das Gespräch gesucht und auf die Einschränkungen hingewiesen. Der Austausch zwischen den Ärzten und den Durchgangszentren lässt sich weitgehend als gut bezeichnen.

Der Anteil älterer Personen, welche oftmals hohe Kosten im Gesundheitswesen verursachen, ist im Asylwesen erfahrungsgemäss gering. In der Regel ist der Anteil an älteren Personen umso geringer, je gefährlicher die Flucht ist. Einzig bei den ukrainischen Schutzsuchenden kam es infolge des relativ einfachen Fluchtwegs teilweise zur Einreise von älteren Personen. Bei den Schutzsuchenden betrug die Anzahl an Personen zwischen 75 und 95 Jahren schweizweit per

31. Dezember 2022 1474 Personen (Quelle: SEM kommentierte Asylstatistik 2022, 75–95 Jahre).

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie hoch waren die Prämien inklusive dem Selbstbehalt für die Versicherung von Personen aus dem Asylbereich in den Jahren 2012 und 2022 (differenziert nach Status F, Status N und zusätzlich für 2022 im Status S)?

2.2.2 Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Gesundheit der oben genannten Personen in den Jahren 2012 und 2022?

Das Amt für Migration verfügt nicht über sämtliche Informationen, welche zur Beantwortung dieser Anfrage erforderlich wären. Nach der Zuweisung in die Gemeinden, sind diese für die medizinische Grundversorgung zuständig. Die Gemeinden wählen die Versicherer sowie das Versicherungsmodell selbst. Die Finanzierung erfolgt über die Pauschalen des Kantons. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf jene Personen im Asylwesen, die sich in den kantonalen Strukturen befinden.

<i>Jahr</i>	<i>Rechnungsbeitrag total (Kanton und KK)</i>	<i>Krankenkasse (inklusive KK-Beiträge / exklusive Franchise)</i>	<i>Kanton (inklusive Franchise, Selbstbehalt und nicht kassenpflichtige Leistungen)</i>	<i>Status</i> Asyl = N, F-Ausländer und S (inklusive UMA/MNA*) Flüchtling = B-Flü und F-Flü
<i>2021</i>	277 166	148 114	129 052	Asyl und Nothilfe
	59 824	46 457	13 367	Flüchtlinge
<i>Total</i>	<i>336 990</i>	<i>194 571</i>	<i>142 419</i>	
<i>2022*</i>				
<i>*</i>	464 764	247 642	217 122	Asyl und Nothilfe
	82 335	64 006	18 329	Flüchtlinge
<i>Total</i>	<i>547 099</i>	<i>311 648</i>	<i>235 450</i>	

* UMA/MNA = unbegleitete minderjährige Asylsuchende

** inklusive der temporären Unterkünfte Stoos, Seewen, Ibach und Einsiedeln

2.2.3 Wie hoch war zu den oben genannten Zeitpunkten der Anteil der Personen im Asylbereich, die ihre Prämien selbst bezahlten?

Die Personen im Asylwesen verbringen die ersten Monate in den kantonalen Strukturen. In dieser Anfangsphase erreicht kaum eine asylsuchende Person die wirtschaftliche Unabhängigkeit, weshalb diese Leistungen durch den Kanton respektive den Bund (Bundespauschale) finanziert werden. Im Zuge der beruflichen Integration, welche anschliessend primär in den Gemeinden stattfindet, steigt die wirtschaftliche Unabhängigkeit sukzessive. Der Kanton führt hierüber keine Statistik, jedoch gibt die Erwerbsquote, die regelmässig erhoben wird, wichtige Hinweise auf die stetig steigende Selbstständigkeit:

Erwerbsquote der Personen im Asylwesen (31. Dezember 2022)

Asylsuchende (N)	7.9 %
Vorläufig Aufgenommene (F)	52.2 % (nach sechs Jahren: 72.1 %)
Anerkannte Flüchtlinge (B)	44.6 %

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

